Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1952	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Oktober 1952	Nr. 21
Tag	Inhalt:	Seite
15. 10. 52	(57) Gesetz über die Änderung der Grenzen der Landkreise Büdingen und Lauterbach im Regierungsbezirk Darmstadt	157
15. 10. 52	(58) Zweites Gesetz zur Anderung des Betriebsrätegesetzes für das Land Hessen	157
15. 10. 52	(59) Verordnung über den Volkstrauertag im Jahre 1952	158

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Anderung der Grenzen der Landkreise Büdingen und Lauterbach im Regierungsbezirk Darmstadt.

Vom 15. Oktober 1952.

Die zum Gebiet des Landkreises Büdingen gehörenden Flurstücke der Gemeinde Ober-Seemen

Gemarkung Volkartshain Flur VIII Flurstück 1 bis 5 insgesamt 77,8422 ha Flurstück 1 bis 17 Flur IX Flurstück 1 bis 14 Flur X

werden aus dem Landkreis Büdingen aus- und in den Landkreis Lauterbach, Gemeinde Volkartshain, eingegliedert.

§ 2

- (1) Für die eingegliederten Flurstücke gilt das Kreisrecht des Landkreises Lauterbach und das Ortsrecht der Gemeinde Volkartshain.
- (2) Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Landkreisen Büdingen und Lauterbach ist von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1952.

Hessische Landesregierung

Der Minister des Innern Der Ministerpräsident Zinn Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(58)Zweites Gesetz zur Anderung des Betriebsrätegesetzes für das Land Hessen.

Vom 15. Oktober 1952.

- (1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes tätigen Betriebsräte gelten als bis zum 31. Oktober 1953 gewählt, es sei denn, daß nach Bundesrecht die Amtsdauer zu einem früheren Zeitpunkt endet.
- (2) Das gilt auch für Betriebsräte, deren Wahlzeit nach § 9 Absatz 2 d des Betriebsrätegesetzes beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon abgelaufen war und für die eine Neuwahl noch nicht vollzogen worden ist.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

Fischer

(59) Verordnung
 über den Volkstrauertag im Jahre 1952.
 Vom 15. Oktober 1952.

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Sonnund Feiertage vom 17. September 1952 (GVBl. S. 145) wird verordnet:

§ 1

Die für den Karfreitag, den Buß- und Bettag und den Totensonntag geltenden Schutzvorschriften der §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage werden auf den 16. November 1952 als Volkstrauertag ausgedehnt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident D
Zinn

Der Minister des Innern Zinnkann